



dem die Beigeladene die Klärwerke übernommen und weiter ausgebaut hatte, erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, daß – wie in früheren Jahren – bei Starkregenfällen große Mengen Abwassers, die das alte Klärwerk nicht mehr fassen konnte, abgeschlagen und über Kanäle in der Gemarkung der Beklagten – vornehmlich in Waldstücken – zur Versickerung gebracht wurden. Wie ein Vertreter der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung eindrucksvoll erläuterte, sind inzwischen spezielle Bauwerke errichtet und es ist das alte Klärwerk umgebaut worden, um Wassermengen, die bei starken Regenfällen oft schlagartig auftreten und von dem Klärwerk nicht mehr im Rahmen der zulässigen Einlaufmenge bewältigt werden können, zunächst zurückzuhalten, um sie dann später nach dem Ende der starken Niederschläge nach und nach wieder entsprechend der Kapazität der Klärwerkseinrichtungen nach dorthin abzuleiten. Neben dem umgerüsteten alten Klärwerk stehen hierfür im Stadtgebiet der Beklagten weitere besondere Überläufe und Rückhaltebecken zur Verfügung, ebenso entsprechend größer dimensionierte Kanalleitungen. Außerdem gibt es im Gebiet der Beklagten mittlerweile neben dem vorherrschenden Misch-Kanalsystem auch in einigen Wohnbereichen Trennkanalisation, in der Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet wird. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß diese zusätzlichen Investitionen in Bauwerke zur Aufnahme von Niederschlagwasser nicht nur die Gesamtkosten für die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ erhöhen, sondern vielmehr auch den Kostenanteil hieran, der auf die Ableitung des Niederschlagwassers entfällt.

Auf mehrfache Anfragen des Gerichts konnte die Beklagte zunächst keine Angaben über die Entwicklung dieses Kostenanteils seit der gutachterlichen Prüfung im Jahre 1987 machen. Sie trug in diesem Zusammenhang vor, daß dieser Kostenanteil für die Jahre nach 1981 nicht mehr ermittelt worden sei – und dies obwohl die Einführung eines gesplitteten Gebührenmaßstabes (Gebührenbemessung nach verbrauchtem Frischwasser und Grad der versiegelten Grundstücksoberfläche) bereits begonnen hatte, dann aber – offenbar aus politischen Gründen – wieder gestoppt worden war. Im Verlauf der mündlichen Verhandlung ließ sich die Beklagte dann dahingehend ein, daß sie von einem Anteil der Beseitigungskosten für das Niederschlagwasser an den gesamten Abwasserkosten von ungefähr 30% ausgehe, die übrigen 70% entfielen auf die Beseitigung des Schmutzwassers.

Die weitere Aufklärung dieses Kostenanteils im Sinne des §86 VwGO durch das Gericht war nicht erforderlich. Für die Kammer steht aufgrund der beschriebenen Erkenntnisse fest, daß die rechtliche bedeutsame 12-%-Grenze auf jeden Fall überschritten ist mit der Folge, daß sich die alleinige Bemessung der Abwassergebühren nach dem Frischwasserbezug unter Außerachtlassung der auf den Grundstücken anfallenden und der öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ zufließenden Niederschlagwassermengen als rechtswidrig darstellt.

b) Zum anderen wird dieses Ergebnis auch durch einen Blick auf die Siedlungs- und Versiegelungsstruktur der im Stadtgebiet der Beklagten liegenden Erdoberfläche bestätigt. Es spricht viel dafür, daß die Bebauungs- und Wasserversorgungsstruktur der Beklagten nicht derart homogen ist, daß unter Beachtung der gebührenrechtlichen Vorgaben noch von einer hinreichenden Beziehung zwischen dem Frischwasserverbrauch und der Summe der versiegelten Flächen, von denen Niederschlagwasser abgeleitet und in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, gesprochen werden kann. Für die Kammer ist es mehr als naheliegend, daß diese Relation um so weniger besteht, je mehr in einer Kommune städ-

tische – oder wie bei der Beklagten: großstädtische – Strukturen bestehen. Bekanntermaßen gibt es besonders in großen Städten im Hinblick auf Wasserverbrauch und Größe der versiegelten Flächen eine eher größere Vielfalt als in kleineren Einheiten. Mit anderen Worten: es stehen sich größere Gruppen von Grundstücken gegenüber, die sich im Hinblick auf die beiden genannten Kriterien wesentlich voneinander unterscheiden, somit unterschiedliche Grundstückstypen darstellen. Dementsprechend kann – ohne daß dies in quantitativer Hinsicht näher ermittelt werden müßte – davon ausgegangen werden, daß gerade in Großstädten zum Beispiel einer größeren Gruppe von kleinen Einfamilienhaus-Grundstücken eine ebenfalls größere Gruppe von Grundstücken gegenübersteht, die bei annähernd gleichem Wasserverbrauchsverhalten im Vergleich zur ersten Grundstücksgruppe über ein Mehrfaches der versiegelten Fläche verfügt. Es kommt in Großstädten wie der Beklagten weiter hinzu, daß die Typengerechtigkeit durch eine ins Gewicht fallende Zahl besonderer Grundstückstypen gestört ist, die – ohne einen entsprechenden Frischwasserbezug aufzuweisen – durch einen sehr hohen Grad versiegelter Flächen charakterisiert ist wie zum Beispiel Lebensmittel-, Baustoff-, Großmärkte oder Einkaufszentren des Einzelhandels (vgl. hierzu VG Aachen a.a.O.) ...

### **Abwassergebühren;**

**hier: Frischwassermaßstab**

#### **Nichtamtl. Leitsatz:**

**Eine Abwassergebühr, die sowohl für die Abnahme des Schmutzwassers als auch für die Abnahme des Niederschlagwassers erhoben wird, kann nur unter eng begrenzten Voraussetzungen nach dem Frischwassermaßstab bemessen werden.**

(Urt. VG Frankfurt am Main – 15 E 3227/98 (2) – vom 08.02.2001)

#### **Aus den Gründen:**

Die Festsetzung der Abwassergebühren für das Grundstück der Klägerin beruht auf einer rechtswidrigen und damit nichtigen Bemessungsgrundlage.

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist die Abwassersatzung der Stadt H. vom 28.12.1993. Diese sieht in §16 Abs.1 lit. a) Benutzungsgebühren für das Einleiten von Schmutz- und Grundwasser vor. Der Gebührenmaßstab beträgt nach §17 Abs.1 der Abwassersatzung in der Fassung der zum Zeitpunkt des angefochtenen Bescheides gültigen ersten Nachtragssatzung vom 08.06.1995 4,44 DM pro Kubikmeter entnommenem Frischwasser. Diese Regelung verstößt gegen §10 Abs.3 Satz 1 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (Hess.KAG), wonach die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen ist. Denn die Bemessung der Gebühr allein anhand des entnommenen Frischwassers vernachlässigt im Falle einer sogenannten Mischwasserkanalisation, bei der sowohl Abwasser als auch Niederschlagwasser gemeinsam entsorgt werden, den Kostenaufwand für die Regenwasserableitung, der in keinem Verhältnis zu dem entnommenen Frischwasser steht. Vielmehr ist für die Menge des abfließenden Niederschlagwassers – worauf der Bevollmächtigte der Klägerin zutreffend hingewiesen hat – die Größe jener Fläche des Grundstückes maßgeblich, die versiegelt ist.

Zwar ist der Beklagten dahin gehend beizupflichten, dass statt der Gebührenbemessung in Form eines Wirklichkeitsmaßstabes, der die unmittelbare rechnerische Erfassung der wirklichen Leistungsmenge erlaubt, auch eine Bemessung



der Gebühr anhand eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes zulässig ist, der unter Verzicht auf eine exakte Leistungsermittlung an Merkmale anknüpft, die in einer bestimmten abhängigen Beziehung zur Leistungsmenge steht. Ein solcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist insbesondere, worauf auch die Beklagte hinweist, dann zulässig und sinnvoll, wenn es technisch unmöglich oder mit unzumutbaren Schwierigkeiten verbunden wäre, die tatsächliche Leistung im Einzelfall festzustellen (vgl. Lohmann in: Driehaus, KAG, §6 Rdnr.681 m.w.N.). Ausschlaggebend ist bei der Wahl eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes jedoch, dass der gewählte Maßstab für die der Berechnung zugrunde gelegte und vermutete Menge auch Indizfunktion hat – wie sich aus dem oben Gesagten folgern lässt. Dementsprechend muss, wenn wie vorliegend das Leistungsangebot einer für eine bestimmte öffentliche Aufgabe gebildeten Einrichtung mehrere Leistungen umfasst, beachtet werden, dass die Vernachlässigung der Leistungsunterschiede, die sich bei einer pauschalierenden Einheitsgebühr ergeben, nicht zu einer Verletzung des Gleichheitssatzes bzw. des – den Gleichheitssatz konkretisierenden – landesrechtlichen Grundsatzes der leistungsgerechten Gebührenbemessung führt (Lohmann in: Driehaus, KAG, §6 Rdnr.692). Eine Abwassergebühr, die sowohl für die Abnahme des Schmutzwassers als auch für die Abnahme des Niederschlagwassers erhoben wird, kann demnach nur unter eng begrenzten Voraussetzungen nach dem von der Beklagten verwendeten Frischwassermaßstab bemessen werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt die Erhebung der Entwässerungsgebühren allein nach dem Frischwassermaßstab trotz bestehender Mischkanalisation dann nicht gegen den Gleichheitssatz oder gegen das Äquivalenzprinzip, wenn die Kosten, die für die Beseitigung des auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Regenwassers entstehen, nur geringfügig sind. Dies ist dann der Fall, wenn die auf die Regenwasserbeseitigung entfallenden Kosten nicht mehr als zwölf Prozent der Gesamtkosten der Entwässerung betragen (BVerwG, 25. März 1985 – 8 B 11/84; vgl. auch BVerwG, 27.10.1998 – 8 B 137/98). Diese Grenze von zwölf Prozent wird vorliegend bei weitem überschritten. Die Vertreter der Beklagten haben im Termin zur mündlichen Verhandlung angegeben, dass von dem

Gesamtzulauf an der Kläranlage aus dem Stadtgebiet H. in Höhe von jährlich 11,9 Millionen Kubikmetern der Anteil des anfallenden Schmutzwassers lediglich 6,5 Millionen Kubikmeter betrage. Aus einer Vorstudie ergebe sich, dass pro Quadratmeter versiegelter Fläche für die Regenwasserbeseitigung Kosten von 0,91 DM je Quadratmeter entstünden, während die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung 2,02 DM pro Kubikmeter Schmutzwasser betragen würden.

Der Kostenanteil für die Regenwasserbeseitigung ist also nicht unerheblich und könnte dementsprechend nur dann vernachlässigt werden, wenn die Bebauungsstruktur der Beklagten derart homogen wäre, dass noch von einer hinreichenden Relation des Frischwasserverbrauchs zur Größe der versiegelten Fläche ausgegangen werden könnte (vgl. Lohmann in: Driehaus, KAG, §6 Rdnr.692 b), vgl. auch VG Aachen, Urt. v. 01.09.1995 – 7 K 1005/92 – NVwZ-RR 1996, 702 und VG des Saarlandes, Gerichtsbescheid v. 12.07.1999 – 11 K 245/98). Dies ist bei der Beklagten jedoch nicht der Fall. Das Stadtgebiet der Beklagten umfasst vielmehr sowohl eher ländlich geprägte Stadtteile mit einer nahezu überwiegenden Wohnbebauung als auch große Gewerbe- und auch Industriegebiete, wie der Kammer aus einer Vielzahl anderer Verfahren bzw. eigener Anschauung bekannt ist. Eine hinreichende Relation des Frischwasserverbrauchs zur Größe der jeweils versiegelten Fläche mag in kleinen ländlichen Gemeinden gegeben sein, wo tatsächlich nicht mehr als zehn Prozent der angeschlossenen Grundstücke vom in der Regel vorhandenen „Typ“ abweichen. Je mehr eine Gemeinde jedoch großstädtische Strukturen aufweist, desto größer wird der Anteil jener Grundstücke, die von der in der Regel vorhandenen Bebauungsstruktur abweichen (vgl. VG Aachen, a.a.O.). Bei einer größeren Stadt wie der der Beklagten liegt eine solche Vielfalt von Strukturen vor, dass sich bereits schwer festlegen lässt, welche Bebauungsstruktur den überwiegend vorhandenen „Typ“ ausmacht.

Aus alledem ergibt sich, dass der von der Beklagten in der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Abwassersatzung benutzte reine Frischwassermaßstab für das Gebiet der Beklagten nicht als zulässiger Gebührenmaßstab gelten kann. Die Gebührensatzung kann dementsprechend diesbezüglich keinen Bestand haben.